

Allgemeine Hinweise zu den Formblättern!

Stand: 01.04.2011

- Bayern -

Sehr geehrte Antragstellerin!

Sehr geehrter Antragsteller!

Bitte füllen Sie die Formblätter sorgfältig und gut lesbar aus und beachten Sie dabei diese allgemeinen Hinweise, die Sie über den Internetauftritt www.bafög.de auch als Dokument versenden, auf Ihren PC herunterladen und ausdrucken können.

Sie benötigen folgende Formblätter:

Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG - **Formblatt 1** - gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland die **Anlage 1 zu Formblatt 1** (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich

- von Ihnen als Antragsteller/in die **Anlage 2 zu Formblatt 1**, sofern Sie Kinder unter 10 Jahren haben und einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten möchten (Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag).
- von Ihrer Ausbildungsstätte das **Formblatt 2** (Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang).
Falls Sie von Ihrer Hochschule eine Immatrikulationsbescheinigung mit dem Vermerk „[Bescheinigung] nach § 9 BAföG“ erhalten haben oder diese selbst ausdrucken können, ist sie anstelle des Formblatts 2 beim Amt für Ausbildungsförderung einzureichen.
- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner das **Formblatt 3** (Einkommenserklärung).
Wenn beide Elternteile im maßgeblichen Kalenderjahr Einkommen hatten, benötigen Sie für jeden Elternteil ein Formblatt 3. Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden an allen Stellen des BAföG wie Ehegatten berücksichtigt. Partner anderer eheähnlicher Lebensgemeinschaften werden dagegen nie berücksichtigt!
- für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2, 2a und 3 BAföG das **Formblatt 4**.
Dieses Formblatt bitte nur nach ausdrücklicher Anforderung ausfüllen und vorlegen; vgl. hierzu auch Hinweis auf Seite 2.
- für Auszubildende an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die Leistungsbescheinigung von Ihrer Ausbildungsstätte nach § 48 BAföG (**Formblatt 5**).
Die Leistungsbescheinigung ist grundsätzlich mit Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, teilweise wird sie jedoch auch schon ab dem 3. Fachsemester benötigt; vgl. hierzu auch Hinweis auf Seite 2.
- für Ausbildungsförderung im Ausland immer das **Formblatt 6** (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland); *vgl. hierzu auch Hinweis auf Seite 2.*
- für einen Antrag auf Aktualisierung des anzurechnenden Einkommens Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners oder Ihres Vaters oder Ihrer Mutter das **Formblatt 7** (Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG); *vgl. hierzu auch Hinweis auf Seite 2.*
- für einen Antrag auf Vorausleistung das **Formblatt 8** (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG).
Wenn Ihre Eltern oder ein Elternteil die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die von ihnen nach dem BAföG aufzubringenden Unterhaltsleistungen verweigern, können Sie Ausbildungsförderung als Vorausleistungen beantragen, wenn Ihre Ausbildung gefährdet ist; vgl. hierzu auch Hinweis auf Seite 2.

Die Beantwortung der Fragen in den Formblättern ist **erforderlich** für die Feststellung Ihres Anspruchs auf Ausbildungsförderung. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Hinweise dazu, welches Amt für Sie zuständig ist, finden Sie weiter unten.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zu Ihrem Vermögen durch einen Datenabgleich nach § 41 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

➤ **Wo ist der Antrag zu stellen? (§§ 45, 45a BAföG)**

Für Studierende an Hochschulen sind die in der Regel zum Studentenwerk der jeweiligen Hochschule gehörenden Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs sowie Höheren Fachschulen und Akademien sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei der Stadt oder dem Landkreis zuständig, in dem die Ausbildungsstätte liegt. Beim Besuch anderer Ausbildungsstätten (insbesondere Schulen) ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben. Abweichende Zuständigkeiten erfragen Sie bitte beim nächstgelegenen Amt für Ausbildungsförderung. Die Adressen und Telefonnummern aller Ämter finden Sie im Internet unter www.bafög.de.

Für die Förderung einer Auslandsausbildung sind bestimmte Förderungsämter als Auslandsämter zuständig. Jedes der insgesamt siebzehn Auslandsämter ist für einen bestimmten ausländischen Staat oder mehrere ausländische Staaten zuständig. Welches Amt über die Förderung Ihrer Auslandsausbildung entscheidet, entnehmen Sie bitte dem Ämterverzeichnis, das den Erläuterungen zum Formblatt 6 beigelegt ist, oder dem Internetauftritt www.bafög.de. Anträge auf Auslandsförderung sind bei dem entsprechenden Auslandsamt mit dem Formblatt 6 zu stellen.

➤ **Aktenzeichen angeben!**

Geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel die **Förderungsnummer** oder, falls nicht bekannt, die Ausbildungsstätte und Fachrichtung an.

➤ **Bewilligungszeitraum**

Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Schuljahr bzw. zwei Semester bewilligt.

➤ **Anträge bitte frühzeitig stellen!**

Die Zahlungen beginnen frühestens ab dem Antragsmonat!

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn **spätestens** in diesem Monat ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung **erst** vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Zur Fristwahrung reicht ein schriftlicher, aber formloser Antrag, der beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor dem Monatsende eingeht.

Anträge auf Auslandsförderung sollten frühzeitig (**mindestens 6 Monate vor Beginn der Auslandsausbildung**) gestellt werden, weil die Bearbeitung sehr zeitaufwändig ist.

Anschlussförderung für einen neuen Bewilligungszeitraum während derselben Ausbildung wird ohne Unterbrechung nur geleistet, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

➤ **Hinweis zu Formblatt 4 (Zusatzblatt für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2, 2a und 3 BAföG)**

In vielen Fällen ist ein Ausfüllen des Formblatts 4 nicht erforderlich, weil sich die persönlichen Förderungsvoraussetzungen bereits aus dem Aufenthaltsdokument ergeben. Dies gilt für Sie zum Beispiel, wenn Sie über eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz verfügen. In anderen Fällen ist zusätzlich zu dem Aufenthaltstitel eine bestimmte Aufenthalts- und/oder Erwerbstätigkeitsdauer (ggf. auch Ihrer Eltern) nachzuweisen. In diesen Fällen ist Formblatt 4 auszufüllen. Fragen Sie bitte bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung nach, welche Nachweise in Ihrem Fall erforderlich sind.

➤ **Hinweis zu Formblatt 5 (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG)**

Bitte beachten Sie, dass **Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ab dem 5. Fachsemester** nur nach Vorlage der Leistungsbescheinigung gefördert werden. Damit dokumentieren Sie, dass Sie die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte gemacht haben. Schreiben die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen Leistungsnachweis bereits vor Beginn des 3. Fachsemesters verbindlich vor, ist die Förderung auch im 3. und 4. Fachsemester von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig.

Falls in Ihrem Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, können Sie anstelle des Formblatts 5 eine Bescheinigung bzw. einen Ausdruck über die individuell erreichte Punktzahl beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. Der Leistungsnachweis ist dann erbracht, wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

➤ **Hinweis zu Formblatt 6 (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland)**

Auch wenn Sie nur einen Teil Ihrer Ausbildung oder ein Praktikum/Praxissemester im Ausland absolvieren wollen, müssen Sie einen gesonderten Antrag beim Auslandsförderungsamt stellen. Das gilt auch, wenn Sie bereits im Inland gefördert werden.

➤ **Hinweis zu Formblatt 7 (Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)**

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils im Bewilligungszeitraum (z.B. im Schuljahr, für das Förderung beantragt wird) voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen (im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Schuljahres, für das Förderung beantragt wird).

Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden!

Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt zur Möglichkeit der Einkommensaktualisierung.

➤ **Härtefreibetrag (§ 25 Abs. 6 BAföG)**

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge nach § 25 BAföG hinaus ein weiterer Teil vom Einkommen der Eltern, eines Elternteils oder des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners anrechnungsfrei gestellt werden.

Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden, antragsberechtigt sind hier aber neben den Auszubildenden auch die Einkommensbezieher!

Ein besonderes Formblatt muss hierfür nicht ausgefüllt werden.

➤ **Hinweis zu Formblatt 8 (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)**

Auch dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden!

Vorausleistungen werden grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an erbracht, in dem Sie dem Amt für Ausbildungsförderung die maßgeblichen Umstände mitgeteilt und einen Antrag auf Vorausleistungen gestellt haben. Rückwirkend werden Vorausleistungen nur gewährt, wenn Sie dem Amt für Ausbildungsförderung spätestens bis zum Ende des dem Zugang des BAföG-Bescheides folgenden Kalendermonats die Verweigerung von Unterhaltsleistungen mitteilen und einen Antrag auf Vorausleistungen stellen.

Wird Ausbildungsförderung als Vorausleistung geleistet, geht der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Auszubildenden gegen ihre Eltern bis zur Höhe der vorausgeleisteten Aufwendungen auf das jeweilige Bundesland über, das dann die Eltern auf Zahlung in Anspruch nimmt.